



05. APR. 2018

Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

Regierungspräsidium Darmstadt
Postfach 11 12 53
64278 Darmstadt

Regierungspräsidium Gießen
Postfach 10 08 51
35338 Gießen

Regierungspräsidium Kassel
Postfach 10 30 67
34112 Kassel

Hessen Mobil
Straßen- und Verkehrsmanagement
Wilhelmstraße 10
65185 Wiesbaden

Nachrichtlich:

**Hessisches Ministerium für Umwelt,
Klimaschutz, Landwirtschaft und
Verbraucherschutz**
Mainzer Straße 80
65189 Wiesbaden

**Hessisches Ministerium des Innern
und für Sport**
Postfach 31 67
65021 Wiesbaden

Landesjagdverband Hessen e. V.
Am Römerkastell 9
61231 Bad Nauheim

Geschäftszeichen VI 3 - 66k 04-89-02

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Herr Kanter
Telefon 0611 815-2985
Telefax 0611 32 717 2985
E-Mail felix.kanter@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 3 .04.2018



Anordnung und Anbringung von Verkehrszeichen bei Bewegungsjagden

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit zwischenzeitlich abgelaufenem HMWVL-Erlass vom 13.01.2011 (Az.: V 3-A 66k 04-89-02) wurden Vereinfachungen bei der Anordnung und Aufstellung von Verkehrszeichen bei Bewegungsjagden (Treib- und Drückjagden) eingeführt. Aufgrund der seit Jahren zunehmenden Population insbesondere des Schwarzwildbestandes, den daraus resultierenden Gefahren durch Wildunfälle sowie den zusätzlichen Gefahren durch die Afrikanische Schweinepest liegt es im öffentlichen Interesse, weiterhin eine einheitliche, vereinfachte Verfahrensweise bei der Anordnung und Anbringung von Verkehrszeichen im Zusammenhang mit Bewegungsjagden sicherzustellen.

Ich bitte deshalb bei künftigen Verfahren um Beachtung der folgenden Punkte:

1. Der Jagdausübungsberechtigte (Antragsteller) beantragt rechtzeitig bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde die Anordnung von Zeichen 142 StVO (Wildwechsel) und gegebenenfalls Zeichen 274 StVO (zulässige Höchstgeschwindigkeit) mit Angabe des Zeitraums und des Ortes (bzw. örtlichen Bereichs) der Bewegungsjagd. Alternativ zur Anordnung von Zeichen 142 StVO kann auch Zeichen 101 StVO (Gefahrstelle) mit dem Zusatz „Jagdbetrieb“ beantragt bzw. angeordnet werden. Für das Zusatzzeichen „Jagdbetrieb“ liegt die Zustimmung des HMWEVL nach Abschnitt III, Nr. 16 lit. a), Rn. 46 zu §§ 39 bis 43 der VwV-StVO vor. Die straßenverkehrsbehördliche Vollzugsanordnung ergeht gegenüber dem Antragsteller und wird nachrichtlich der bzw. den zuständigen Straßenbaubehörde/n übermittelt. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der VwV-StVO über die vorherige Anhörung von Straßenbaubehörden und Polizei (Abschnitt I, Rn. 1 zu Abs. 1 bis 1e zu § 45 der VwV-StVO).
2. Der Antragsteller stellt die Verkehrszeichen (als Verwaltungshelfer des Straßenbaulastträgers) selbst auf; ebenso obliegt ihm die Beschaffung der Verkehrszeichen und geeigneter Aufstellvorrichtungen. Er ist dafür verantwortlich, dass die Verkehrszeichen, die Aufstellvorrichtungen und deren Anbringung im Straßenraum den einschlägigen Sicherheitsbestimmungen entsprechen. Die behördliche Amtspflicht des Straßenbaulastträgers zur Verkehrssicherung besteht dabei zumindest in Form stichprobenhafter Kontrollen der aufgestellten Verkehrszeichen und bestehender Sicherungsmaßnahmen fort.
3. Nach Ende der Bewegungsjagd (Jagdausübung und die sich daran anknüpfenden Maßnahmen) hat der Antragsteller die Verkehrszeichen unverzüglich zu entfernen und die Straßenbaubehörde hierüber zu unterrichten.

4. Die Kosten für die Anordnung der Verkehrszeichen hat der Antragsteller zu tragen.
5. Sofern die Anordnung von Zeichen 274 (zulässige Höchstgeschwindigkeit) beantragt wird, hat der Antragsteller in seinem Antrag darzulegen, aus welchen (veranstaltungstechnischen) Gründen im Zuge der Bewegungsjagd eine besondere Gefahrenlage resultieren könnte, die eine befristete Geschwindigkeitsbeschränkung rechtfertigt (etwa Aufstellung der Jäger, Triebrichtung, Entfernung des Jagdgebiets zur Straße, Besonderheiten des Geländes, Möglichkeit des Hineinlaufens von Jagdhunden in den Straßenverkehr etc.). Dabei sind die Erfahrungen aus vergangenen Bewegungsjagden in vergleichbaren Fällen zu berücksichtigen. Die Anordnung von Verkehrsbeschränkungen setzt voraus, dass der Antragssteller zunächst selbst alle ihm obliegenden (zumutbaren) Vorkehrungen getroffen hat, um eine Schädigung der Verkehrsteilnehmer zu verhindern.

Bei Vorliegen einer besonderen Gefahrenlage ist die Straßenverkehrsbehörde aus Verkehrssicherheitsgründen angehalten, die bestehenden Spielräume bei der Ermessensentscheidung über die Anordnung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auszuschöpfen.

6. In der Nähe von Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen, die nicht durch Wildschutzzäune abgesichert sind, sollen grundsätzlich keine Bewegungsjagden durchgeführt werden. Ein Treiben in Richtung der Autobahn ist in jedem Fall unzulässig. Die Ziffern 1 – 5 dieses Erlasses finden auf Autobahnen und autobahnähnlichen Straßen keine Anwendung. Das Verfahren hat der Antragsteller im Einzelfall mit Hessen Mobil – Straßen- und Verkehrsmanagement als zuständige Straßenverkehrsbehörde abzustimmen.

Nach Möglichkeit sollten Bewegungsjagden nur an untergeordneten Straßen mit geringer Verkehrsbedeutung durchgeführt werden. Es besteht die Verpflichtung, das Wild möglichst von der Straße wegzuführen und zusätzlich durch geeignete Maßnahmen einem Wildwechsel in Richtung der Straße vorzubeugen.

Die Bewegungsjagden dienen der Eindämmung insbesondere des Schwarzwildbestandes. Damit bewirken sie u. a. eine Verringerung des Risikos von Wildschäden, der Verbreitung von Tierseuchen und nicht zuletzt schwerer Verkehrsunfälle. Auf diese Weise stiften sie einen nicht zu unterschätzenden Nutzen für die Allgemeinheit. Dieser Aspekt ist bei der Festlegung der nach der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) für die Anordnung anfallenden Gebühren angemessen zu berücksichtigen. Die Gebühren sollen sich insoweit im unteren Bereich des Gebührenrahmens bewegen. In den Fällen, in denen die Bewegungsjagd konkret angesetzt wurde, um gezielt eine Seuchengefahr zu verhindern und damit drohende

volkswirtschaftliche Schäden zu minimieren, sollte erwogen werden, lediglich die Mindestgebühr festzusetzen.

Ich bitte Sie, Ihren nachgeordneten Bereich entsprechend zu informieren und eine einheitliche Anwendungspraxis sicherzustellen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Hendrik Schüler

Leiter des Referats "Lärmschutz Straße, Verkehrssicherheit"